



Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 17.10.2024

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation Daniel Kissling, SVP; fixer Radarkasten Bielstrasse, Höhe Einfahrt PZHSM; Beantwortung

LNR 5490

BNR 49

Zuständig für das Geschäft: Annegret Hebeisen; DV öffentliche Sicherheit

Ansprechpartner Verwaltung: Debora Bisogni; Stv.-Abteilungsleiterin öffentliche Sicherheit

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 30. Mai 2024 wurde die Interpellation Daniel Kissling, SVP; fixer Radarkasten Bielstrasse, Höhe Einfahrt PZHSM, eingereicht.

Interpellation

Fixer Radarkasten Bielstrasse, Höhe Einfahrt PZHSM

Ausgangslage:

Nach meinen Abklärungen wird gemäss den Kantonalen Richtlinien und Verordnungen die Auswahl der Standorte für fixe Radarkästen basierend auf verschiedenen Kriterien und Grundlagen, die sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Effektivität der Geschwindigkeitskontrollen maximieren sollen, ausgewählt. Nachstehend liste ich die wesentlichen Grundlagen und Kriterien auf:

- 1. Unfallstatistiken und Unfallohäufigkeit:**
Orte, an denen es häufig zu Unfällen kommt, insbesondere solche mit schweren Verletzungen oder Todesfällen, werden bevorzugt. Unfallschwerpunkte sind ein wichtiges Kriterium für die Installation von Radarkästen.
- 2. Gefahrenstellen:**
Bereiche, die als besonders gefährlich gelten, etwa aufgrund von unübersichtlichen Kurven, Kreuzungen oder Schulwegen, werden ebenfalls als Standorte für Radarkästen in Betracht gezogen.
- 3. Geschwindigkeitsüberschreitungen:**
Daten über häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen können zur Identifizierung von Problemzonen beitragen. Bereiche, in denen wiederholt Geschwindigkeitslimits überschritten werden, sind Kandidaten für fixe Radarkästen.
- 4. Anwohnerbeschwerden und öffentliche Sicherheit:**
Eingaben und Beschwerden von Anwohnern oder lokalen Gemeinschaften über übermäßige Geschwindigkeit und damit verbundene Gefährdungen spielen ebenfalls eine Rolle bei der Standortwahl.
- 5. Verkehrsaufkommen:**
Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, auf denen Geschwindigkeitsüberschreitungen besonders gefährlich sein können, werden ebenfalls bevorzugt.
- 6. Technische Machbarkeit und Infrastruktur:**
Die technische Machbarkeit der Installation eines Radarkastens an einem bestimmten Standort, einschliesslich der notwendigen Infrastruktur für Stromversorgung und Datenübertragung, ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium.
- 7. Koordination mit anderen Maßnahmen:**
Die Wahl der Standorte wird oft in Abstimmung mit anderen verkehrsberuhigenden Massnahmen und Überwachungskonzepten getroffen, um eine umfassende Verkehrsüberwachung zu gewährleisten.

Diese Kriterien und Grundlagen sollen sicherstellen, dass fixe Radarkästen an den Stellen installiert werden, an denen sie die größte Wirkung auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Reduktion von Geschwindigkeitsüberschreitungen haben. Im Kanton Bern, wie auch in anderen Kantonen, wird die Standortwahl häufig in Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verkehrsplanern und lokalen Behörden getroffen, um die Effektivität und Akzeptanz der Maßnahmen zu gewährleisten.

Soweit zur Theorie. Das Durchlesen dieser Kriterien und Grundlagen löst bei mir folgende Fragen aus:

1. Welche oben genannten Punkte von 1-7 sind am Standort Bielstrasse erfüllt?
2. Auf welchen Kriterien und Grundlagen basiert die Standortwahl des Radarkastens durch den Kanton Bern?
3. Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Radarkasten an diesem Standort?
4. Wurde der Gemeinderat seitens des Kantons vor der Festlegung des Radarkastenstandorts angefragt und/oder informiert?

Ich danke dem Gemeinderat im Voraus für die Beantwortung dieser Fragen


SVP-Fraktion
Daniel Kissling

Antwort Gemeinderat:

Die Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention der Kantonspolizei Bern beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Welche oben genannten Punkte von 1-7 sind am Standort Bielstrasse erfüllt?

Die RL/GK Anlage (Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage) Nr. 203 befindet sich in Fahrtrichtung Zentrum gesehen nach einer langgezogenen Linkskurve an einem der Verkehrsdosierungsstandorte vom VM - Bern Nord. Im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung mündet der Radweg auf den Randstreifen der Kantonsstrasse. Nachgelagert befindet sich das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache mit einer eher unübersichtlichen Ein-/Ausfahrt, anschliessend befindet sich eine Bushaltestelle und danach ein Fussgängerstreifen. Der Hauptkontrollpunkt liegt hier somit auf der Verkehrssicherheit, indem die Geschwindigkeit zur Sicherheit des Langsamverkehrs überwacht und kontrolliert wird. Wenn das Dosiersystem in Betrieb ist, werden auch all-fällige Rotlichtüberfahrten festgehalten und geahndet.

2. Auf welche Kriterien und Grundlagen basiert die Standortwahl des Radarkastens durch den Kanton Bern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Radarkasten an diesem Standort?

Dieser Standort dient primär dem Schutz des Langsamverkehrs wie bereits oben beschrieben und sekundär der Einhaltung des Rotlichtes bei aktivem Dosiersystem.

4. Wurde der Gemeinderat seitens des Kantons vor der Festlegung des Radarkastenstandorts angefragt und/oder informiert?

Die Rotlicht-/Geschwindigkeitskontrollanlage befindet sich auf einer Kantonsstrasse und wird durch die Kantonspolizei Bern betrieben. Eine Stellungnahme der Gemeinde oder des Gemeinderates ist dazu nicht notwendig.

Der Gemeinderat Münchenbuchsee wurde nicht angefragt oder informiert.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	--	Art.
Zuständigkeit GGR	OgR, GO GGR	Art.30, 29
Finanzkompetenz	--	Art.
Verfahren	--	Art.

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Beschluss

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register „Parlament“)
2. Abteilung Öffentliche Sicherheit (zur Kenntnis)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 25. November 2024, in Kraft.

Münchenbuchsee, 18. Oktober 2024

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart